

Kanton Wallis

Gemeinde Fieschertal

## OP – FIESCHERTAL

### Reglement zum Detailnutzungsplan Kieswerk

Homologationsexemplar Mai 2011

Gemeinde Fieschertal

Der Präsident:



Daniel Zeiter

Der Schreiber:



Willy Imhasly

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom ... 21. März 2012

Siegelgebühr: Fr. .... 150,-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

**BSAP Ingenieure AG**  
Bau, Geomatik, Landmanagement  
Brig – Visp – Ulrichen



## REGLEMENT ZUM DETAILNUTZUNGSPLAN KIESWERK

### Art. 1

Bestandteil des Detailnutzungsplanes Der Detailnutzungsplan Kieswerk besteht aus dem vorliegenden Reglement sowie dem dazugehörigen Plan 1:2'000

### Art. 2

Zweck Der Detailnutzungsplan Kieswerk konkretisiert den im Zonennutzungsplan ausgeschiedenen Perimeter. Er bestimmt im Einzelnen die in diesem Perimeter zulässige Nutzung.  
Mit dem Detailnutzungsplan sollen die Grundvoraussetzungen für eine zweckmässige Nutzung des Betriebsareals sowie ein immissionsarmer und landschaftsschonender Bau und Betrieb des Kieswerkes gewährleistet werden.

### Art. 3

Geltungsbereich Das Reglement gilt für das Betriebsareal im Perimeter des Detailnutzungsplanes Kieswerk zwischen der Kantonsstrasse, dem Wysswasser und dem Bregeraweg.

### Art. 4

Nutzungssektoren Der Perimeter des Detailnutzungsplanes wird in 3 Nutzungssektoren eingeteilt:  
- Materialveredelung  
- Materialentnahme  
- Grünbereich

### Art. 5

Sektor Materialveredelung Im Sektor „Materialveredelung“ sind grundsätzlich die betriebsnotwendigen Gebäude und mobilen Anlagen mit den dazugehörigen Verkehrs- und Umschlagsflächen anzurufen. Die Materialveredelung beinhaltet die Aufarbeitung des Rohmaterials hin bis zu den Endprodukten Beton und Kiessand.  
Im Weiteren dient dieser Sektor der Lagerung des Rohmaterials sowie der verschiedenen End- und Zwischenprodukte, namentlich der Kiessande 0 - 4 mm, 4 - 8 mm, 8 - 15 mm und 15 - 30 mm sowie von Steinblöcken, Strassenbaumaterialien wie Kiessande I und II, Feinplaniematerial, wiederaufbereiteter Asphalt usw.  
Mit einer zweckmässigen Beregnungsanlage muss sichergestellt werden, dass die Staubentwicklung beim gelagerten Material nicht zu einer Beeinträchtigung in der Umgebung führt.

### Art. 6

Sektor Materialentnahme Der Sektor „Materialentnahme“ umfasst das Gebiet des Baggersees mit den Anlagen zur Förderung des Rohmaterials aus dem See.

### Art. 7

Grünbereich Der „Grünbereich“ umfasst die bestehende natürliche Bestockung. Diese muss geschützt und als wichtiges Landschaftselement erhalten werden. Falls sich das Kieswerk dennoch in Richtung Bestockung ausdehnt, ist der Gesuchsteller/Betreiber verpflichtet, auf Verlangen der Dienststelle für Wald und Landschaft einen Waldkataster erstellen zu lassen.

Art. 8

Umwäunung Der Unterhalt des Zaunes entlang des „Bregeraweges“ ist vom Betreiber des Kieswerkes zum Schutz der Wanderer zu gewährleisten.

Art. 9

Nutzungsdauer Nach Aufgabe des Kieswerkbetriebes tritt wieder die Grundnutzung gemäss Zonennutzungsplan in Kraft.

Art. 10

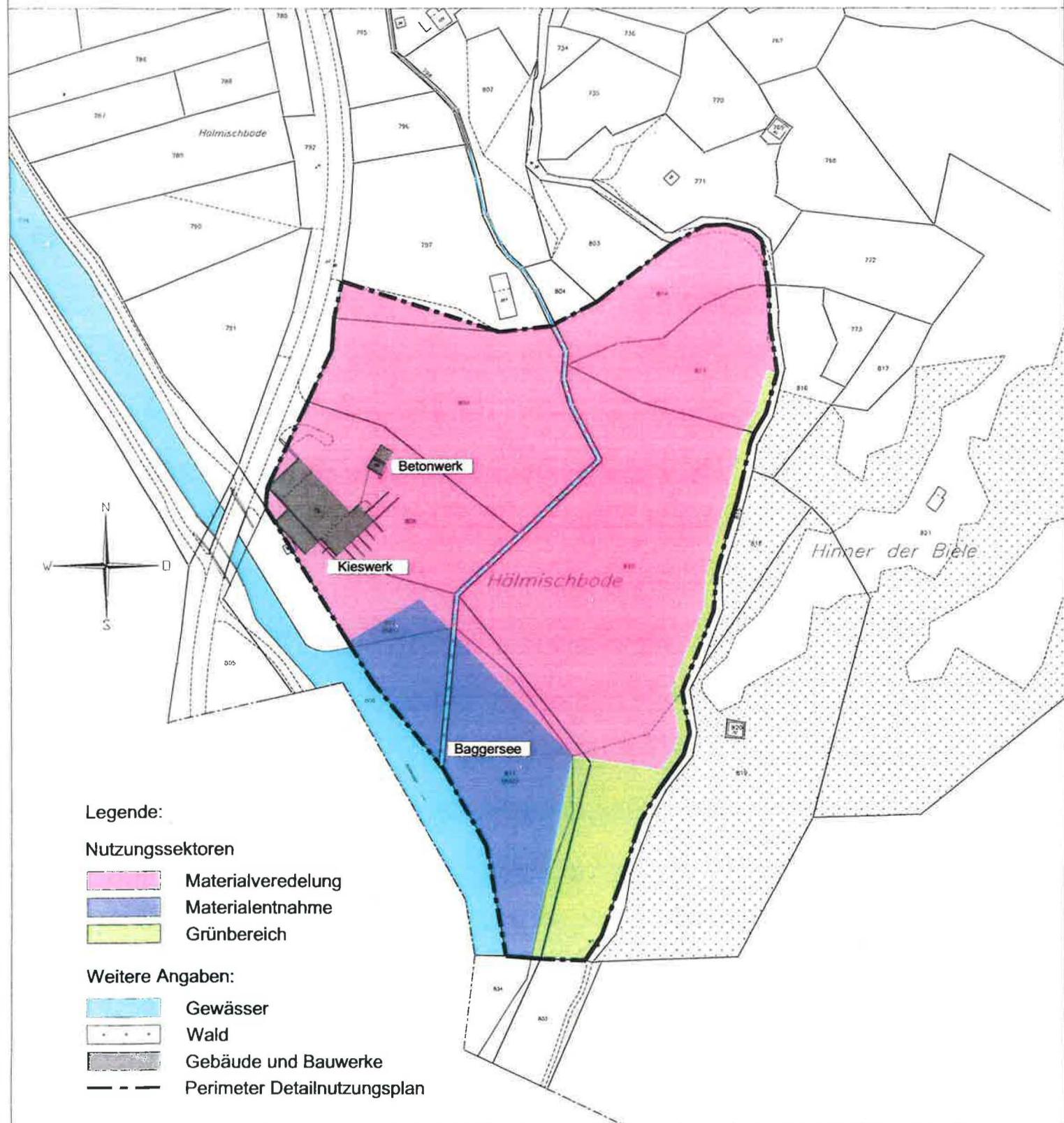
Vorbehalt des Baureglementes Insoweit der Detailnutzungsplan keine abweichende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bau- und Zonenreglementes. Die bestehenden Bauten und Anlagen (Betonanlage, Baggersee, Wasserentnahme, Betriebslager, usw.), welche über keine Baubewilligung verfügen, sind im Rahmen eines umfassenden Baugesuches zu regularisieren.

Art. 11

Inkrafttreten Der Detailnutzungsplan Kiesaufbereitung tritt mit der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

# OP-FIESCHERTAL

## Detailnutzungsplan Kieswerk 1:2'000



**BSAP Ingenieure AG**  
Bau, Geomatik,  
Landmanagement  
dipl. Ingenieure ETH/SIA  
pat. Ing.-Geometer

Brig - Visp - Ulrichen

23.09.2009